A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

1. Entscheib vom 14. Februar 1879 in Sachen Hoz.

A. Mit Eingabe vom 10. November 1878 beschwerte sich H. Hoz-Schmid barüber, daß der Kanton Zürich ihn für die Jahre 1877 und 1878 in gleicher Weise besteuern wolle, wie für das Jahr 1876, während er den Steuerbehörden rechtzeitig die Anzeige gemacht habe, daß er mit Ansang 1877 in Mailand ein Geschäft gründen und die Hälfte seiner Kapitalien dorthin übersiedeln werde. Er behauptet, das diesfällige Versahren der zürscherischen Behörden, welches übrigens auch sonst nicht dem Gessetz gemäß sei, berücksichtige das zürcherische Steuergesetz nicht, welches, wenn er nicht irre, die Bestimmung enthalte, daß Kapitalien, welche im Auslande angelegt seien und dort besteuert werden, im Kanton Zürich nicht mehr zur Steuer herangezogen werden dürsen, und lasse ebenfalls, wenn er nicht irre, darüber bestehende internationale Verträge ohne Berücksichtigung.

B. Der Regierungsrath des Kantons Zürich bemerkte in seiner Vernehmlassung, in welcher er auf Abweisung der Beschwerde antrug: Die Feststellung der Steuerverhältnisse des Rekurrenten pro 1878 set noch im Gange und sei einer besondern Behand-

lung anheimgegeben. Für das Jahr 1877 sei das steuerpslichtige Vermögen desselben auf 150 000 Fr. und das Einkommen auf 8000 Fr. sestgesetzt worden, während dieselben für das Jahr 1876 200 000 Fr. und 8000 Fr. betragen haben, und das gegen H. Hoz eingeschlagene Versahren sei dem Gesetze und der Praxis gemäß.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

Abgesehen davon, daß Rekurrent in keiner Weise dargethan hat, daß er in Italien wirklich von den angeblich dorthin überssiedelten Kapitalien Steuern bezahlt habe, resp. bezahlen müsse, erscheint die vorliegende Beschwerde unbegründet, weil die Voraussetzungen, unter denen allein das Bundesgericht kompetent ist, in Steueranständen zu interveniren, hier überall nicht zutressen. Die bundesgerichtliche Kompetenz ist nur begründet, wenn

- a. die Steuergesetzgebungen zweier oder mehrerer Kantone auf die Besteuerung der gleichen Person und des gleichen Objektes Anspruch machen, somit ein interkantonaler Konflikt vorsiegt (amts. Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen Bd. IV Nr. 87), oder
- b. Angehörige fremder Staaten, mit denen die fällige Staatsverträge bestehen, entgegen den Bestimmungen dieser Verträge besteuert werden wollen.

Abgesehen von diesen Fällen, hat das Bundesgericht nur insossern seine Intervention eintreten lassen, als im Auslande besindliche Liegenschaften in der Schweiz der Besteuerung unterworsen werden wollten. (Amtl. Sammlung der bundesgerichtl. Entscheidungen Bd. III S. 23 ff.)

Bon allen biesen Fällen trifft hier keiner zu; benn

ad a handelt es sich im vorliegenden Falle nicht um die Besteuerung der gleichen Kapitalien des Rekurrenten durch zwei oder mehrere Schweizerkantone, sondern durch einen Kanton und einen ausländischen Staat, Italien;

ad b ist Rekurrent nicht Angehöriger des Königreichs Italien, sondern des Kantons Zürich. Auf die Verhältnisse der kontrashirenden Staaten zu ihren eigenen Angehörigen bezieht sich aber der Staatsvertrag der Schweiz mit Italien vom 22. Juli 1868, welchen Rekurrent allein im Auge haben kann, nicht, son-

bern nur auf die Berhältnisse ber beiden Staaten zu den Angehörigen je bes andern Staates.

Ebensowenig handelt es sich endlich hier um Besteuerung von in Italien gelegenem Grundeigenthum, sondern lediglich um diejenige von beweglichem Vermögen und in dieser Hinsicht ist Returrent der Gesetzebung des Kantons Bürich unterworsen. Die Anwendung und Auslegung dieser Gesetzebung ist aber ausschließlich Sache der zürcherischen Behörden; dem Bundesgerichte mangelt die Kompetenz zur Behandlung dieskälliger Beschwerden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde ift als unbegründet abgewiesen.

2. Arrêt du 22 Février 1879 dans la cause Mallet.

Charles Mallet, citoyen vaudois, est propriétaire du domaine dit Jean-des-Bois, rière Arnex, district de Nyon, et domicilié dans cette commune; il exerce ses droits civils et politiques et remplit ses devoirs militaires dans le canton de Vaud; il paye ses impôts au fisc vaudois, spécialement l'impôt sur les voitures.

Mallet, également citoyen genevois, passe chaque année environ cinq mois d'hiver à Cologny, près Genève, où il est aussi propriétaire d'un domaine; il y fait usage, pendant ce séjour, de trois voitures à un cheval et d'une voiture à deux chevaux.

En conformité de la loi genevoise du 18 Juin 1870, C. Mallet paye à Genève diverses contributions publiques, notamment l'impôt foncier et la taxe sur les voitures.

Le 29 Novembre 1877, ensuite de réclamation du recourant et en considération de ce qu'il n'habite pas Cologny toute l'année, le Département genevois des contributions le dégreva de la moitié de la taxe sur les voitures. Le Département des finances du canton de Vaud, auquel Mallet s'était aussi adressé aux fins d'être exonéré de la moitié de l'impôt qu'il paye dans